

1. Änderung
Gebietsänderungsvertrag
Eingemeindung der Gemeinde Theißen
in die
Stadt Zeitz

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben der Stadtrat der Stadt Zeitz am 29.10.2009 und der Gemeinderat der Gemeinde Theißen am 26.11.2009 die 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages vom 24.06.2009 beschlossen.

Artikel I
Änderungen

§ 6 Bildung von Ortschaften

Im § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 5 hinzugefügt:

Der am 07.06.2009 gewählte Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde Theißen besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat der Ortschaft Theißen fort.

§ 8 Entwicklung der Ortschaft

Der § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die aufnehmende Stadt Zeitz realisiert im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Investitionen der Anlage 2a.

Im § 8 Abs. 3, 2. Anstrich wird hinzugefügt:

Gemeindezentrum in der Schulstraße 9, bestehend aus:

- Gemeindeamt (Sitz der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters)

§ 10 Ortsrecht

Im § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Datumsangabe 31.12.2015 ersetzt durch 31.12.2014.

§ 11 Haushaltsführung

Der Absatz (1) wird gestrichen.

Aus Absatz (2) wird Satz 1:

§ 12 Steuersätze

Im § 12 Satz 1 wird die Datumsangabe 31.12.2020 ersetzt durch 31.12.2019.

§ 13 Investitionen

Im § 13 Absatz (1) wird die Jahreszahl 2010 ersetzt durch 2009.

Der § 13 Absatz (3) erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die aufnehmende Stadt Zeitz verpflichtet sich, die zum Zeitpunkt der Eingemeindung in der Rücklage der aufnehmenden Gemeinde Theißen vorhandenen Mittel, abzüglich der zu bildenden Pflichtrücklage sowie 50 % der aus dem Verkauf des ehemaligen Gemeindevermögens erlangten Erlöse sowie Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen, die bis zum Tage der Eingemeindung abgeschlossen sind, für zweckgebundene Baumaßnahmen in der Ortschaft Theißen einzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA Straßenausbaubeiträge zur Deckung eines konkreten Aufwandes erhoben werden und demnach diese Beiträge der Refinanzierung bereits getätigter Baumaßnahmen dienen. Die Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen dürfen somit nicht für andere Maßnahmen eingesetzt werden. Diese Verpflichtung gilt bis zum 31.12.2014.

Anlage 2 „Übersicht über geplante Investitionen“:

In der Überschrift wird der Zeitraum 2011 - 2015 ersetzt durch 2010 - 2014.

Anlage 3 „Weitergeltendes Ortsrecht“:

In der Überschrift wird die Angabe 31.12.2015 ersetzt durch 31.12.2014.

Bei der Auflistung des weitergeltenden Ortsrechts wird die „Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels“ gestrichen.

Anlage 4 „Übersicht über begonnene und im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahmen“

In der Überschrift wird die Jahreszahl 2011 ersetzt durch 2009.

Im Satz 1 wird die Jahreszahl 2010 ersetzt durch 2009.

Anlage 5 „Rücklagen und Haushaltsmittel“

Im Satz 1 werden die Jahreszahlen 2010 ersetzt durch 2009.

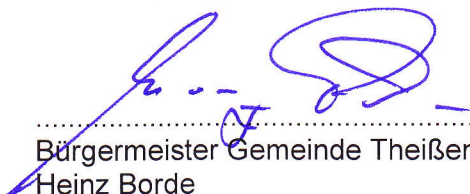
Artikel II **Inkrafttreten**

Die 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages ist mit der Genehmigung des Burgenlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.

Die 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Zeitz, den 26.11.2009

Einzugemeindende Gemeinde


.....
Bürgermeister Gemeinde Theißen
Heinz Borde



Aufzunehmende Stadt


.....
Oberbürgermeister Stadt Zeitz
Dr. Volkmar Kunze

